TEILEGUTACHTEN nach §19(%(₹)ZO

Nummer

. /38-A05-V01

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Viper D80

Rial Leichtmetalifelgen GmbH

Seite 1 von 7

Auftraggeber

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 1 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand

PKW-Sonderrad

Modeli

Viper D80

Typ Radgröße Zentrierart

8Jx18H2 Mittenzentrierung

Ausführung Kennzeichnung Rad/ Zentrierring Lochzahl/ Abrollumfang Einpress-Rad-Lochkreis- (mm)/ tiefe last (mm) Mittenloch-ø (kg) (mm) (mm) C5 Viper D80 C5/Z24 Ø76-Ø66,6 670 2100 5/112/66,6 35

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen

Viper D80 (s.c.)

Radtyp und Ausführung Radgröße

8Jx18H2 ET (s.o.)

Einpresstiefe Giessereikennzeichen

-

Herkunftsmerkmal Herstelldatum Made in Germany Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	60° Kegel	110	26
S02	Schraube M14x1,5	60° Kegel	150	30

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 000338) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller

Mercedes-Benz

Spurverbreiterung

innerhalb 2%

Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim - Königsberger Straße 20d - D-87245 Lambsheim

TEILEGUTACHTEN nach §19(3) StVZO

Nummer

00-0338-A05-V01

Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Viper D80

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 7

Handelsbezeichnun Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
C-Klasse	55-145	225/40R18	R70 T88 T89	A02 A04 A05
202	55-145	245/35R18	K06 K08 R03 R70 T88 T89	A06 A08 A09
e1*93/81*0034*			100 100 100	A12 A14 A18
		1		K01 K02 K56
				V18 S01
C-Klasse	55-145	225/40R18	R70 T88 T89	A02 A04 A05
HO	55-145	245/35R18	K05 K08 R03 R70 T88 T89	A06 A08 A09
G363,	ł	i		A12 A14 A18
e1*92/53*0001*	ŀ			K01 K02 K56
0) (0)				V18 S01
CL-Klasse 215	220-270	245/45R18	R35	A02 A04 A05
e1*98/14*0113*		J		A06 A08 A09
er 90/14-0113"	ł	i		A12 A14 A18
	i	1		B03 K01 K05
CLK-Klasse	400.055			K08 R21 S02
208	100-255	225/40R18		A02 A04 A05
	100-255	245/35R18	Dun K05 K07	90A 80A 80A
e1*96/27*0054*,.	100-255	245/35R18	R03	A12 A14 A18
		1	1	Cbo Cpe F32
E-Klasse	50 400			R21 V18 S01
124	53-162	225/40R18	K02 R70 T88 T89	A02 A04 A05
	53-162	235/40R18	G01 K42	A06 A08 A09
D700, /1, /2	53-162	245/35R18	K42 R70 T88 T89	A12 A14 A18
		1		A59 DB2 F08
		{		K05 K08 K41
			1	K49 L01 V18
E-Klasse	07.400	222122		Y15 S01
124C	97-162	235/40R18	G01 R21	A02 A04 A05
E499, /1		ļ	1	A06 A08 A09
L433,71	ı		1	A12 A14 A18
		1		A59 F06 K05
				K08 K41 K49
E-Klasse	53-162	235/40R18	1001.001	L01 Y15 S01
124T	33-102	235/4UK 16	G01 R21	A02 A04 A05
E081. /1				A06 A08 A09
				A12 A14 A18
				A59 F08 K05
			1	K08 K41 K49
-Klasse	55-205	225/40R18	R37 R70 T88 T89	L01 Y15 S01
	55-260	235/40R18	R35	A02 A04 A05
	55-260	245/35R18	Dun F32 R70	A05 A08 A09
	55-260	245/35R18	R03 R70	A12 A14 A18
	83-260	235/40R18		B03 V18 S01
10K	400	200701(10	R41	A02 A04 A05
1*93/81*0033*	ļ			A06 A08 A09
	l]	A12 A14 A18
			<u> </u>	B03 S01

TEILEGUTACHTEN nach §19(3) 57 YZO

Nummer

38-A05-V01

Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Viper D80

Riat Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
S-Klasse	110-300	235/50R18	133 R21	A02 A04 A05
140	110-300	245/45R18	134 R70	A08 A08 A09
F690, e1*96/27*0056*	110-300	255/45R18	134 R35	A12 A14 A18 K02 K05 K07 K08 V18 S02
S-Klasse 140C G165, e1*98/27*0057*	205-290	245/45R18	134 R70	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A18 K02 K05 K07 K08 V18 S02
S-Klasse 220 e1*97/27*0099*	145-270	245/45R18	134 R35	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A18 B03 K01 K04 K07 K42 K56 R21 S02
SLK	100-142	225/40R18	K01 K05	A02 A04 A05
170	100-142	245/35R18	R03	A06 A08 A09
e1*95/54*0039*	100-142	255/35R18	K08 K11 R03 R70	A12 A14 A18 V18 S01

Auflagen und Hinweise

- 133 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1330 kg.
- 134 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achstast von 1340 kg.
- A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller Fahrzeugtyp und Fahrzeugldentifizierungsnummer bescheinigen zu lassen.

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A08 Die Mindesteinschraubtlefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5, 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewindo 1/2 " UNF.

TEILEGUTACHTEN nach §19(3) StVZO

Nummer

00-0338-A05-V01



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Viper D80

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 7

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.
- A59 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit verlängerter Karosserie.
- B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- DB2 Für Fahrzeugausführungen mit 205kW (400E) ist das Sonderrad nur zulässig mit Bremsanlage der 24 Ventiler.
- Dun Es dürfen nur Reifen des Herstellers Dunlop vom Typ SP Sport 2000, 8000 oder 9000 verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist die Eignung im Bezug auf Freigängigkeit, Radabdeckung, Montierbarkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen.
- F06 An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerkstellen zu achten.
- F32 Auf ausreichend Abstand zwischen Rad-Reifen-Kombination und oberem Traggelenk an Achse 1 ist zu achten. Gegebenenfalls Reifenfabrikatsbindung vornehmen.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toteranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freibängligkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitentelle eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkelt der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim - Königsberger Straße 20d - D-67245 Lambsheim

TEILEGUTACHTEN nach §19(2(2) >Z

Nummer

38-A05-V01

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Viper D80

Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 5 von 7

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzusteilen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

- K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Relfenkombination herzustellen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Relfenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen, sofern keine Reifen der Geschwindigkeitskategorie "W" verwendet werden. Das Reifenfabrikat ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19(3) StVZO einzutragen.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapleren bei dieser Relfengröße Relfenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Relfenfabrikate verwendet werden.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

TEILEGUTACHTEN nach §19(3) StVZO

Nummer

00-0338-A05-V01

Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Viper D80

Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 6 von 7

Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 235/40ZR18 unter den angegebenen Bedingungen zulässig:

Hersteller	Reifentyp	zul. Achslast	V-max*	Luftdruck
Dunlop	SP 8000	VA: 1030kg HA: 1240kg	252 km/h	VA: 2,8 bar HA: 3,5 bar
Duntop	SP 9000	VA: 1030kg HA: 1240kg	252 km/h	VA: 2,8 bar HA: 3,5 bar
Bridgestone	S-02	VA: 1010kg HA: 1230 kg	252 km/h	VA: 2,7 bar HA: 3,4 bar

Einschließlich Toleranz

Die Hinterachslast ist auf die zulässige Achslast des jeweiligen Reifens zu reduzieren. Ggf.

Gesamtgewicht neu festlegen.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist für die verwendeten Reifen eine Herstellerbescheinigung über die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschließlich einer Geschwindigkeitstoleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19(3) StVZO vorzulegen.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19(3) StVZO vorzulegen.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.

Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. **T88** 16).

Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. T89 16).

TEILEGUTACHTEN nach §19(?"

Nummer



Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Viper D80 Rial Leichtmetalifelnen GmbH



Seite 7 von 7

V18 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	225/40R18	245/35R18, 255/35R18, 265/35R18, 285/30R18
Nr. 2	235/40R18	255/35R18, 265/35R18, 275/35R18, 245/40R18
Nr. 3	245/40R18	275/35R18, 285/35R18
Nr. 4	235/50R18	255/45R18
Nr. 5	245/35R18	255/35R18
Nr. 6	245/45R18	255/45R18, 275/40R18
Nr. 7	255/45R18	285/40R18
Nr. 8	255/55R18	285/50R18

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bel Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

5-Gang-Automatik Kunstoffabdeckung Ölkühler linke Seite nacharbeiten

Hinweise zum Sonderrad entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 7 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 2000.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüfiaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfaiz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambaheim, 15.März 2000

Sachverständiger Pro!-Laboratorium EN 45001

00021214.DOC